

Zur Kostenverteilung für Spitalbehandlung von Untersuchungsgefangenen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dadurch noch nicht wiederlegt oder gar zu einer willkürlichen, daß es dem Genannten auch seither gelang, eine gewisse Beschäftigung in Saisonstellen wie den von der Rekurrentin erwähnten oder bei einer Einrichtung für Arbeitslose zu finden, zumal nicht behauptet zu werden vermag, daß er damit allein sich und seine Frau ohne Unterstützungszuschüsse hätte durchbringen können,

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Zur Kostenverteilung für Spitalbehandlung von Untersuchungsgefangenen.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zwischen der luzernischen Gemeinde Neudorf und dem Kanton Luzern ist anlässlich der durch den kantonalen Gefängnisarzt angeordneten Spitalbehandlung eines in Neudorf heimatberechtigten Untersuchungsgefangenen M. T. eine Meinungsdivergenz darüber entstanden, von wem die sich auf 542 Fr. belaufenden Spitalkosten zu tragen seien. Die Gemeinde Neudorf hielt dafür, daß die gesamten Unterhaltungs- und Verpflegungskosten eines Untersuchungsgefangenen vom Staate zu tragen seien, der die Inhaftierung angeordnet und damit auch den Häftling außerstand gesetzt habe, für sich selbst und seine Gesundheit zu sorgen; die Kantonsregierung vertrat im Gegensatz hiezu die Auffassung, daß der Staat nur für „Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte“ aufzukommen habe, während für alle weitergehenden Bedürfnisse die ordentlichen Unterstützungsträger, also vorerst die nach Art. 328 ff. Z.G.B. unterstützungspflichtigen Verwandten und hierauf die Heimatgemeinde zahlungspflichtig seien. Gegen die Verfügung des luzernischen Regierungsrates, der mit Mehrheit (Minderheit: die Gemeindedirektion) die Gemeinde zahlungspflichtig erklärt hatte, beschwerte sich diese mit einem staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Zur Begründung ihrer Beschwerde machte die Gemeinde Neudorf geltend, es sei im Vorgehen des Regierungsrates vor allem eine willkürliche Interpretation der § 83 ff. der luzernischen Strafrechtsverordnung zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß hier der Regierungsrat in einer Sache entschieden habe, in der er selbst Partei sei. Die staatsrechtliche Abtheilung des Bundesgerichtes hat sich mit dem Fall sehr eingehend beschäftigt, denn wenn ihm auch praktisch nur kantonal-luzernische Bedeutung zukommt, so entbehrt er doch deshalb der a l l g e m e i n e n T r a g w e i t e nicht, als die gleiche Frage in fast allen Kantonen aktuell werden könnte, indem klare, positive Gesetzesbestimmungen zur Ordnung solcher Differenzen kaum irgendwo bestehen. Es mag sich daher auch rechtfertigen, auf den Fall an dieser Stelle etwas näher einzutreten.

Der luzernische Regierungsrat berief sich zur Begründung seines Entscheides auf § 83 der luzernischen Strafprozessordnung, in der gesagt wird: „Lebt der Gefangene auf öffentliche Kosten, so verfügt ein Reglement über Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte.“ Daraus gehe hervor, daß ein Gefangener in erster Linie auf eigene Kosten zu leben habe, wenn er dies vermöge. Sei dies nicht der Fall und lebe er deshalb auf „ö f f e n t l i c h e K o s t e n“, so komme der Staat a u s n a h m s w e i s e für Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte auf. Weitergehende Leistungen, als wie sie ihm schon über die allgemeine Regel hinaus aufgebürdet worden seien, dürfe man aber dem Staat nicht zuweisen. Diese weitergehenden Leistungen seien vielmehr von denjenigen zu tragen, die dazu auch herangezogen würden, wenn die Verhaftung nicht erfolgt wäre. Bei

der Leistung des Staates an bedürftige Verhaftete handle es sich eben nicht darum, ihnen für die Zeit der Haft vollumfänglich das Fortkommen zu sichern und die rechtlich unterstützungspflichtigen Verwandten, bezw. die Heimatgemeinde von ihren Fürsorgepflichten zu befreien, sondern es handle sich für den Staat mit der Verhaftung bloß um die Sicherung seines Strafanspruches und um mehr nicht. — Die *Gemeinde Neudorf* erklärte dagegen, daß es ohne weiteres Sache des Staates sei, für die im Gefängnis befindlichen Personen zu sorgen, soweit diese nicht für sich selbst sorgen können und auch gewillt seien, dies zu tun. Eine Zwangsverpflichtung der Selbstfürsorge bestehe nämlich auch für einen vermöglichen Inhaftierten nicht, sondern ein solcher könne sich nur auf eigene Kosten verpflegen lassen, er müsse dies aber nicht. Auf alle Fälle gebe es aber nur zwei Möglichkeiten: entweder lebe ein Gefangener auf eigene oder auf öffentliche Kosten. Im letzteren Falle seien die öffentlichen Kosten diejenigen des Staates, denn dieser sei es auch, der die öffentliche Gewalt über den Häftling ausübe und den öffentlichen Strafanspruch verfolge. Zu den Lebenskosten gehören aber im Falle der Erkrankung auch die Auslagen für Verpflegung und Behandlung, und diese habe derjenige zu tragen, auf dessen Kosten die betreffende Person in der kritischen Zeit lebe. Die Zahlungspflicht des Staates ergebe sich weiter auch daraus, daß er ja durch seinen eigenen kantonalen Gefängnisarzt die Notwendigkeit der Spitalbehandlung prüfe, feststelle und anordne.

Das *Bundesgericht* hat die *Beschwerde der Gemeinde Neudorf* abgewiesen, und damit verbleibt es bei dem vom Regierungsrat getroffenen Kostenentscheid zu Lasten der Gemeinde. Mit aller Deutlichkeit ist aber in der Urteilsberatung betont worden, daß das Bundesgericht nur deshalb zur Abweisung der Beschwerde gelangen mußte, weil es die Rechtsfrage, von wem die Spitalkosten eines Häftlings zu tragen seien, nicht frei überprüfen konnte, sondern sich nur darüber auszusprechen hatte, ob der Entscheid des Regierungsrates willkürlich sei, also jeder haltbaren Begründung entbehre. Den Vorwurf der absoluten Haltlosigkeit kann man aber den regierungsrätlichen Motiven doch nicht machen; denn wenn diese auch nicht zu überzeugen vermögen und gegenüber den Argumenten der Gemeinde Neudorf stark abfallen, so kann man ihnen doch nicht jedes Gewicht absprechen. Grundsätzlich sind Kanton und Gemeinde Fürsorgeträger; die Gemeinde ist allgemeine Fürsorgeträgerin im Armenwesen, der Staat ist Fürsorgeträger im allgemeinen während der Haft. Wenn es nun gilt, die Fürsorgepflicht im Spezialfall der Spitalbehandlung während einer Haftdauer zwischen diesen zwei Fürsorgeverbänden auszuscheiden und abzugrenzen, so läßt sich der Standpunkt schließlich noch vertreten, daß mit der Ueberführung in den Spital die Verfolgung des Strafanspruches bis zu einem gewissen Grade eine Unterbrechung erleidet. Der Häftling erlangt zwar nicht seine persönliche Freiheit, aber in den Vordergrund tritt nun die Fürsorge für seine Gesundheit und die Strafverfolgung tritt zurück. Für seine Gesundheit hat aber jeder vorerst selbst zu sorgen und wenn er es nicht vermag, tritt in gesetzlicher Reihenfolge die Unterstützungspflicht der hierfür bestehenden Verbände (Verwandte, Heimatgemeinde) an seine Stelle. Das ist ein Argument, das vom Boden des Art. 4 der Bundesverfassung aus jedenfalls nicht ohne weiteres als vollständig haltlos, als willkürlich qualifiziert werden kann.

Von diesen Erwägungen aus kam das Bundesgericht, wie bereits erwähnt, zur Abweisung des Rekurses. Ausdrücklich wurde aber beschlossen, in den Motiven hervorzuheben, daß bei freier Entscheidung das Bundesgericht der Lösung der Minderheit des Regierungsrates den Vorzug gegeben hätte und damit zur

Gutheißung des Rekurses gelangt wäre. Weiterhin wurde betont, daß wenn einmal eine analoge Frage sich in einem interkantonalen Konflikt stellen sollte, wo das Bundesgericht dann auch frei entscheiden könnte, die Kostenpflicht zweifellos zu Lasten desjenigen Kantons entschieden würde, der die Haft angeordnet hat. (Bundesgericht vom 16. Dezember 1927.) Dr. E. G. (Lausanne).

Gibt die väterliche Anerkennung eines unehelichen Kindes mit Standesfolge dem Vater gegenüber dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes zur Pflege und Erziehung?

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juli 1927.)

1. Der Vater eines unehelichen, von ihm mit Standesfolge anerkannten Kindes, das bei den Angehörigen der verstorbenen Kindsmutter untergebracht war, verlangte vom Vormund des Kindes dessen Herausgabe, um es in eigene Pflege und Erziehung zu übernehmen. Der Vormund verweigerte jedoch die Uebergabe des Kindes. Als die Vormundschaftsbehörde und das Justizdepartement die Weigerung des Vormundes schützten, rekurrierte der Kindsvater an den Regierungsrat mit dem Begehren, es sei ihm das Kind zur Pflege und Erziehung zuzuweisen, indem er neben Zweckmäßigkeitgründen den Rechtsstandpunkt vertrat, daß ihm nach Art. 325 Z.G.B. als Vater, der das Kind mit Standesfolge anerkannt habe, das Recht zustehe, das Kind persönlich zu erziehen und in Fürsorge zu nehmen. Da die Voraussetzungen zur Kindeswegnahme nach Art. 283—285 Z.G.B. nicht vorlägen, sei es eine Kompetenzüberschreitung, wenn Vormund und Vormundschaftsbehörde dem Vater die Herausgabe des Kindes verweigerten.

2. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab, indem er den Rechtsstandpunkt des Rekurrenten mit folgender Begründung als unzutreffend ablehnte:

Von Gesetzes wegen besteht für den Vormund und die Vormundschaftsbehörde keine Verpflichtung, das bevormundete Kind dem Vater, der es anerkannt hat, zur Pflege und Erziehung zu übergeben. Wohl hat der Vater nach der Anerkennung für das Kind zu sorgen, wie für ein eheliches (Art. 325, Abs. 2 Z.G.B.); dieser Pflicht hat jedoch das Gesetz kein Recht auf Ausübung einer Erziehungsgewalt beigegeben; es hat nur der Vormundschaftsbehörde die Befugnis erteilt, das Kind unter die eheliche Gewalt des Vaters oder der Mutter zu stellen (Abs. 3). Die Vormundschaftsbehörde könnte also das vom Vater anerkannte Kind unter die Gewalt der Mutter stellen, wodurch diese in den Fall käme, den Vater zu zwingen, seiner Sorgspflicht zu genügen. Die Behörde ist nach der Anerkennung durchaus nicht verpflichtet, die Gewalt ohne weiteres dem Vater zu übertragen, oder, wenn der Vater für das Kind sorgen will, seinen Wünschen über den Pflegeort von vornherein zu entsprechen. Freilich spricht sich der im Rekurs zitierte Kommentar Egger zu Art. 325 im Sinne eines väterlichen Erziehungsrechtes aus, aber nicht in unbedingter Form („die Bestimmung des Abs. 2 räumt aber doch wohl darüber hinaus grundsätzlich dem Vater das Erziehungsrecht ein“); diese Auffassung ist jedoch nicht allgemein anerkannt und wird z. B. im Kommentar Silbernagel (Gmür) zu Art. 325, Note 13, unter Hinweis auf ein Gerichtsurteil und auf die bedenklichen Folgen bestritten.
